

S. GLESINGER

HOLZINDUSTRIE

TELEPHONE: A 25-0-12, A 24-0-33

Telegramm-Adresse:
WÖRTHERRHOLZ, WIEN

POSTSPARKASSEN KTO. Nr. 88.991

Wien, 21. Jänner 1937.
I. RATHAUSSTRASSE 7.

Herrn

Eduard Stürm,

Goldach.

Zwecks gemeinsamer Abwicklung des Holzabstockungs-
geschäftes mit dem Kulturverein Tragöss und der St. Benedictus Missions-
genossenschaft St. Ottilien auf Grund des Vertrages vom 18. VIII. 1929 mit
Nachtrag vom 13. XII. 1932, welcher Vertrag im Rahmen der Tragösser Forst-
industrie A. G. (im Nachstehenden kurz T. F. I. A. G. genannt) von uns durch-
geführt werden soll, haben wir heute eine Vereinbarung geschlossen und
zwecks näherer Regelung des durch Ihre Erwerbung von 49% Aktien der
T. F. I. A. G. entstehenden Verhältnisses zwischen uns Nachstehendes verein-
bart, welche Vereinbarung die sinngemässe Anwendung meiner Ihnen bekann-
ten seinerzeitigen Vereinbarung mit Herrn Adolf A. Schwarz im gleichen
Belange darstellt.

Sie haben von den durch das Bundeskanzleramt geneh-
migten Statuten der T. F. I. A. G. in allen Belangen zustimmend Kenntnis ge-
nommen und verweise ich hier insbesondere auf § 7, Höhe des Aktienkapitals
und § 12, Verwaltungsrat.

Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ist in den
Statuten mit drei vorgesehen. Von diesen wird je ein Verwaltungsrat von
Ihnen und von mir präsentiert, während als dritter Verwaltungsrat Herr
Dr. Felix Kohn, Wien, fungiert. Wenn der durch Sie oder durch mich prä-
sentierte Verwaltungsrat ausscheiden sollte, wird sein Nachfolger von
Ihnen oder von mir präsentiert, je nachdem, von wem der ausscheidende
Verwaltungsrat präsentiert war. Herr Dr. Felix Kohn wird für den Fall

Blatt II an Herrn Eduard Sturm, Goldach.

seines Ausscheidens seinen Nachfolger selbst nominieren. Der Präsident der Gesellschaft ist der jeweils von mir vorgeschlagene Verwaltungsrat, wogegen die Stelle des Vicepräsidenten durch den von Ihnen präsentierten Verwaltungsrat zu besetzen ist. An dieser Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist für die Dauer der A.G. festzuhalten.

Die Geschäftsführung der A.G. erfolgt durch den von mir präsentierten Verwaltungsrat, es steht Ihnen jedoch jederzeit das Recht zu, die Geschäftsführung der A.G. einer Überprüfung zu unterziehen und wird der Geschäftsführer verpflichtet sein, Ihnen zur Ermöglichung dieser Überprüfung jeden von Ihnen gewünschten Einblick in die Aufzeichnungen der A.G. zu gewähren und Ihnen mit allen die A.G. betreffenden Auskünften zur Verfügung zu stehen. Der Geschäftsführer ist gehalten, von jeder seiner Verfügungen jeweils sofort das Zentralbüro der A.G. zu verständigen und haben sämtliche Korrespondenzen der A.G. in diesem Zentralbüro zu erfolgen. Es wird festgesetzt, dass das Zentralbüro der A.G. in den Büroräumen der Firma S. Glesinger, Wien I., Rathausstrasse 7, unterzubringen ist.

Sollten Sie mit der Geschäftsführung in irgendwelchem Belange nicht einverstanden sein bzw. sich das nötige Einvernehmen zwischen uns nicht erzielen lassen, so hat Herr Dr. Felix Kohn - sofern es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die statutenmässig nur mit zwei Drittel Majorität beschlossen werden kann - nach Anhörung beider Teile als Unparteiischer seine Entscheidung ohne Rücksichtnahme auf das Verhältnis unseres Aktienbesitzes inappellabel zu treffen.

Im Falle der Anrufung des Schiedsrichters hat bis zu seiner Entscheidung die in Streit gestellte Verfügung, sofern sie noch nicht durchgeführt ist, zu unterbleiben. Herr Dr. Felix Kohn hat seine Entscheidung nötigenfalls durch sein Votum als Verwaltungsratsmitglied im Ver-


Blatt III an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

waltungsrate Geltung zu verschaffen und wenn dies nach der Art des Gegenstandes erforderlich ist, auch in der Generalversammlung einen Majoritätsbeschluss im Sinne eines Schiedsspruches herbeizuführen, wozu ihm meinerseits - wenn es sich um einen Gegenstand handelt, über den die Generalversammlung zu beschliessen hat - jeweils gleichzeitig mit der Anrufung zwei Prozent des Aktienkapitals von den in meinem Besitz befindlichen Aktien bis zur Durchsetzung des Schiedsspruches zu treuen Händen zu übergeben sein werden .

Für unser Aktienpaket räumen wir uns gegenseitig für die Dauer dieses Vertrages das Vorkaufsrecht ein .

Bis zum Drucke der Aktien erfolgt die Sicherung der Erfüllung des Vertrages durch Abtretung des Anspruches auf die Ausfolgung der Aktien an den gemeinschaftlichen Treuhänder, Herrn Dr. Felix Kohn.

Betreffs der Aufbringung von über das Aktienkapital hinausgehenden Beträgen und Haftungen, welche für die Führung der A.G. notwendig sind, haben wir vereinbart, diese mit 51% von mir und mit 49% von Ihnen jeweils gleichzeitig im Rahmen des Erfordernisses, jedoch mit der in unserer heutigen schriftlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschränkung beizustellen und werden als fixer Satz für die jährlich im Nachhinein erfolgende Verzinsung dieser Betriebskredite sechs Prozent p.a. bestimmt . Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung einzuschiessender Beträge wird der säumige Teil, unbeschadet weitergehender Rechte des anderen Teiles und der Gesellschaft verpflichtet sein, der A.G. Verzugszinsen in der doppelten Höhe der jeweiligen österreichischen Bankrate zu bezahlen. Als Fälligkeit für solche Zahlungen gilt das Datum der Einzahlung des anderen Teiles .



Blatt IV an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

Da Sie die seinerzeit vorgesehen gewesenen Solidarhaftungen für Ihre Person nicht übernommen haben, resp. übernehmen, vielmehr nebst der T.F.I.A.G. nur ich den Vertragspartnern gegenüber hafte, bezieht sich mein eventuelles Regressrecht nur auf die T.F.I.A.G. im Sinne des Punkt 6) unserer heutigen Vereinbarung.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Verträge gehen auf die Rechtsnachfolger über und ist dieser Vertrag auf die Dauer der A.G., falls nicht einvernehmlich Abänderungen schriftlich vereinbart werden sollten, geschlossen.

Für den Fall, als die Aktien durch Erbgang in andere Hände übergehen sollten, werden die Erben verpflichtet sein, sich bzw. ihren Aktienbesitz in der A.G. durch eine einzige physische Person vertreten zu lassen.

Andere als nach diesem Verträge zulässige Übertragungen der Aktien, sowie Unterbeteiligungen sind dem anderen Teile gegenüber wirkungslos.

Beide Teile sichern sich eine loyale Auslegung und Handhabung vorstehender Vereinbarungen zu.

Für den Fall, als sich Differenzen welcher Natur immer zwischen uns ergeben sollten, unterwerfen sich beide Teile dem inappellablen Schiedssprüche des Herrn Dr. Felix Kohn, wodurch der Punkt bezgl. der der Zweidrittelmajorität unterliegenden Fälle nicht abgeändert wird.

Herr Dr. Felix Kohn hinterlegt schon jetzt die Bestimmung, wer für den Fall als er die ihm von uns übertragenen Funktionen zurücklegen oder aus irgend einem Grunde nicht mehr in der Lage sein sollte, dieselben auszuüben, als sein Rechtsnachfolger die erwähnten Funktionen auszuüben haben wird und werden auch diesem gegebenenfalls

Blatt V an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

die 2% der Aktien zu treuen Händen in der vorerwähnten Weise auszufolgen sein. Herr Dr. Felix Kohn wird auch schon jetzt für seinen präsumptiven Nachfolger einen Ersatzmann bestellen und zwar für den Fall als der erste Nachfolger wegfallen oder verhindert sein sollte. Dieser Vorgang der sofortigen Bestimmung eines Nachfolgers und dessen Ersatzmannes hat sich immer zu wiederholen, wenn ein Nachfolger die erwähnten Funktionen übernimmt, wobei der vorher bestimmte Ersatzmann als Nachfolger zu bestellen ist .

Die Zeichnung der A.G. hat im Sinne der Statuten entweder durch den Verwaltungsrat oder durch zwei Prokuristen zu erfolgen. Es ist zwischen uns vereinbart, dass jeder von uns das Recht hat, einen Prokuristen zu bestellen und werden Sie mir innerhalb acht Tagen nach endgiltigem Inkrafttreten unserer Vereinbarung mitteilen, ob Sie mit dem derzeitigen zweiten Prokuristen, Herrn Herrlich, als Ihren Zeichnungsbevollmächtigten einverstanden sind, oder ~~mit~~ *welche in Wien wohnhafte Person* Sie mit der Zeichnung für Ihre Person betrauen. Darüber hinaus steht Ihnen das Recht zu, zu irgend einem Zeitpunkte einen Vertrauensmann Ihrerseits in die Gesellschaft zu delegieren, doch werden Sie auch diesfalls bemüht sein, dass die A.G. durch diesen keine Mehrbelastung erfährt .

Im Zusammenhange mit unserer heutigen Vereinbarung erkläre ich hiemit ausdrücklich, für die Geschäftsführung durch mich keine Vergütung in Anspruch zu nehmen, sondern die A.G. nur für meine Barauslagen in bisherigem Ausmasse zu belasten .

Für Büromiete werde ich der T.F.I.A.G. monatlich S 150.- anlasten, doch habe ich auch für die Beleuchtung und Beheizung aufzukommen .

Mit Rücksicht darauf, dass zum Teile Beamten der T.F.I.A.G. Leistungen für mich erbringen, andererseits mein Personal

Blatt VI an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

der T.F.I.A.G. im Rahmen des Bedarfes zur Verfügung steht, ist zwischen uns vereinbart, dass zum Ausgleich dieser beiderseitigen Inanspruchnahmen die T.F.I.A.G. mir \$ 300.- pro Monat vergütet.

Unsere Vereinbarung betreffs meiner Spesenverrechnung, Miete und Beamtentangenten basiert auf den heutigen Verhältnissen und werden bei Änderung derselben Abänderungen dieser Vereinbarung einvernehmlich vorzunehmen sein.

Wir sind uns einig, dass dieser Vertrag nur die sinngemässe Abänderung meiner Vereinbarung vom 13. August 1929 mit Herrn Adolf A. Schwarz sein soll und die Umredigierung nur mit Rücksicht auf die zwischenzeitige Errichtung der Statuten der T.F.I.A.G. einerseits und andererseits durch den Umstand, dass im Sinne unserer Vereinbarung die Geschäftsführung nur durch mich zu erfolgen hat, notwendig wurde.

Durch Unterfertigung dieses Übereinkommens erlangen die in demselben enthaltenen Schiedsklauseln die Wirksamkeit eines Schiedsvertrages.

Da vorstehende Vereinbarung in sehr knapper Zeit ausgefertigt werden musste, erklären wir uns gegenseitig, dass allenfalls gewünschte Umredigierungen vorstehender Niederschrift unter Zugrundelegung des festgelegten Sinnes der Vereinbarung bis 29. ds. Mts. einvernehmlich vorzunehmen sind.

Hochachtungsvoll

J. Lesinger

S. GLESINGER

HOLZINDUSTRIE

TELEPHONE: A 25-0-12, A 24-0-33

Telegramm-Adresse:
WÖRTHERHOLZ, WIEN

POSTSPARKASSEN KTO. Nr. 88.391

Wien, 21. Jänner 1937.
I. RATHAUSSTRASSE 7.

Herrn

Eduard S t ü r m ,

G ö l d a c h .


Unter der Voraussetzung, dass die Österr. Creditanstalt - Wiener Bankverein die derselben von Herrn Adolf A. Schwarz erstellte - Ihnen bekannte - Option auf 49% der Aktien der Tragösser Forstindustrie A. G. (in der Folge kurz mit T.F.I.A.G. bezeichnet) ausübt und ich Ihnen dies bis 20. Feber 1937 mitteilen kann, weiters unter der Voraussetzung, dass es mir gelingt, innerhalb der im Optionsbriefe vorgesehenen vierwöchigen Frist die von Herrn Schwarz verlangten Anspruchsverzichtserklärungen beizubringen, gilt zwischen uns nachstehendes Übereinkommen :

- 1.) Ich übergebe Ihnen und Sie übernehmen von mir die mir auf Grund der Optionsausübung zukommenden 49% Aktien der T.F.I.A.G. gegen die Verpflichtung Ihrerseits, mir die gemäss der Ihnen bekannten Optionsbedingungen durch mich an Schwarz zu leistenden Zahlungen jeweils sofort nach Auslage zu ersetzen.
- 2.) Gegen eine Erklärung der Österr. Creditanstalt - Wiener Bankverein, dass durch eine Zahlung von S 240.000.-- (Zweihundertvierzigtausend Schilling) zu Gunsten der T.F.I.A.G. diese aus ihrer gesamten Schuldverpflichtung und die Firmen Glesinger und Schwarz aus den bezüglichen Haftungsverpflichtungen entlassen werden, zahlen Sie innerhalb 8 Tagen nach Erfüllung der eingangs festgelegten Voraussetzungen diesen Betrag von S 240.000.-- in barem bei der C.A.-W.B.V. zu Gunsten der T.F.I.A.G. ein.
Durch diese Zahlung erwerben Sie eine Forderung an die T.F.I.A.G. in der Höhe von S 240.000.-- a dato Einzahlungstag und belassen der T.F.I.A.G. diesen Betrag als Kredit für die Dauer des Bedarfes, doch ist die A.G. berechtigt, jederzeit auch Teilrückzahlungen zu leisten.
Die Verzinsung dieses Kredites erfolgt mit sechs Prozent p.a. jährlich im Nachhinein.

Blatt II an Herrn Eduard Stürm, Goldach.

- 3.) Zwecks successiver Angleichung der Kreditbeistellung an das Verhältnis der Aktienbeteiligung von 51 zu 49 verpflichtete ich mich, Ihnen meinen Anteil an dem tatsächlichen Nutzen, den die A.G. erzielt, insoweit zur Verfügung zu stellen, bzw. Ihnen durch die A.G. auszahlen zu lassen, bis solcherart Ihre Forderung auf 49% von S 240.000.-, d.s. S 117.600.- gesunken sein wird und dadurch andererseits für mich eine Forderung gegen die A.G. in der Höhe von 51% von S 240.000.-, d.s. S 122.400.- entstanden sein wird. Sollte dieser Gewinnanteil im Durchschnitte nicht die Höhe von S 30.600.- jährlich erreichen, so bin ich verpflichtet, Ihnen den auf diese Summe fehlenden Betrag aus eigenen Mitteln zu Lasten der A.G. ausbezahlen und verbürge ich Ihnen auf diese Art die Rückzahlung von S 122.400.- innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. Im Falle bis zur Erreichung der vorgesehenen Angleichung der Kredite an das Beteiligungsverhältnis eine Abwertung des Schilling eintreten sollte, so ist vereinbart, dass die in diesem Abwertungszeitpunkte noch bestehende Mehrvorlage Ihrerseits in dem gleichen Masse aufgewertet wird, als die Verwertungserlöse der T.F.I.A.G. zufolge dieser Währungsabwertung steigen. Der Klarheit wegen wird festgelegt, dass eine Verbesserung der Verwertungserlöse zufolge konjunkturenmässiger Schwankungen in keinem Falle einen Anlass zu einer Aufwertung bildet. Hinsichtlich dieser Aufwertungsbestimmungen sichern wir uns gegenseitig eine loyale Auslegung zu und wenn wir uns trotzdem im gegebenen Falle nicht einigen sollten, steht es Ihnen frei, die Angelegenheit statt dem im Syndikatsvertrage vorgesehenen Schiedsmanne, dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse zur Entscheidung vorzulegen.
- 4.) Insoweit die T.F.I.A.G. zur Führung des Tragösser Betriebes weitere Mittel brauchen sollte, sind diese von uns beiden im Verhältnis der Aktienbeteiligung jeweils für die Dauer des Bedarfes zur Verfügung zu stellen, doch werden bei Freiwerden von Mitteln in der A.G. in erster Linie immer diese weiteren Einschüsse zurückzahlen sein. Es ist zwischen uns vereinbart, dass die Geschäftsführung so einzurichten sein wird, dass die eventuell erforderlichen Nachschüsse zusammen die Summe von S 90.000.- nicht übersteigen. Sofern wider Erwarten noch weitere Mittel erforderlich sein sollten, werden wir uns darüber zu verständigen haben, in welcher Weise dieselben der A.G. zur Verfügung gestellt werden. Die Verzinsung der in diesem Punkte behandelten Einschüsse erfolgt wie bei den in den Punkten 2.) und 3.) vorgesehenen Krediten mit sechs Prozent p.a. jährlich im Nachhinein.
- 5.) Vom Inhalte der Statuten der T.F.I.A.G. haben Sie einverständlich Kenntnis genommen und im Sonstigen ist zwecks Regelung des Verhältnisses zwischen uns ein Syndikatsvertrag laut Beilage vereinbart, der mit Erfüllung der eingangs angeführten Voraussetzungen in Kraft tritt.
- 6.) Die Verträge mit dem Kulturverein, bzw. der Missionsgenossenschaft St. Ottilien und mit den Provisionären sind Ihnen bekannt. Gemäss der zwischen uns getroffenen Vereinbarung übernehmen Sie jedoch die in diesen Verträgen vorgesehenen persönlichen Verpflichtungen für Ihre Person nicht, räumen mir hingegen das Recht ein, die

*Einverständliche
Ausbezahlung*




Blatt III an Herrn Eduard Sturm, Goldach.

T.F.I.A.G. in diese Verpflichtungen eintreten zu lassen und sie überdies gegebenenfalls mit jenen Beträgen zu belasten, mit denen ich eventuell durch einen der diesbezüglichen Vertragspartner in Anspruch genommen werden sollte.

Zwecks Erlangung des Anspruchsverzichtes der Angestellten Ehrlich und Mathieu gegen Schwarz werden diese mit ihren Anwartschaften von der T.F.I.A.G. übernommen.

- 7.) Die Grundlage der zwischen uns getroffenen Vereinbarung bildet der beiliegende Status der T.F.I.A.G., wobei ich für das Vorhandensein der verzeichneten Warenmengen und Aussenstände bezw. Guthabungen die volle Gewähr übernehme.

Hochachtungsvoll



Eduard Stürm,
Goldach, dzt.
Linz.

Linz, 25. Jänner 1937.

Herrn

S. Glesinger,

Wien.

Bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 21. ds. samt Beilagen und retourniere Ihnen beiliegend den mit meiner Unterschrift versehenen Gegenbrief ~~über~~ unsres Syndikatsvertrags. Ich habe diesem vor meiner Unterschrift hinzugefügt, dass derselbe und mit ihm unser ganzes Uebereinkommen unter der Voraussetzung als zustandegekommen zu betrachten ist, wenn Sie meine in diesem Schreiben präzisierten Bedingungen schriftlich und vollinhaltlich mit Ihrem Schreiben dessen Poststempel als spätestes Datum dem 29. Jänner 1937 zu tragen hat bestätigen. Sollten Sie mir diese Bestätigung nicht rechtzeitig zugehen lassen so erkläre ich mich meinerseits als von jeder Vereinbarung zurückgetreten und frei, welches Recht Ihnen natürlich auch zusteht.

1.) Sie werden mir eine Abschrift der seitens Herrn Adolf A. Schwarz an die Creditanstalt - Wiener Bankverein erstellten Option deren finanzielle Erfüllung ich nach Punkt 1.) unseres Uebereinkommens übernommen habe zugehen lassen. Im Sinne dieser Option werde ich gehalten sein Herrn Adolf A. Schwarz bei endgültigem Zustandekommen unserer Vereinbarung einen Barbetrag von S 30.000.- (Dreissigtausend Schilling) zu bezahlen. Diesbezüglich verweise ich auf Ihr diesbezügliches Separatschreiben vom 21. ds. in welchem Sie sich bereit erklärten mir unter bestimmten Voraussetzungen S 15.000.- (Fünfzehntausend Schillinge) zu vergüten. Weiters habe ich im Sinne der Option Herrn Schwarz für die noch nicht konsumierte Vertragsmenge nach jedem Kubikmeter Vertragsholzes S -.25 im Sinne der öst. Trefferanleihe in fixer Jahresbeträgen zu bezahlen.

2.) Bei Bilanzabschluss werden Sie mit mir das Einvernehmen pflegen in welcher Weise der zu gewärtigende Gewinn ausgewiesen und event. ausgeschüttet wird. Was den der Gesellschaft einzuräumenden Kredit betrifft, so gehen wir dahin einig, dass betreffs dessen Abstattung nach Erfüllung der Punkte 2.) und 3.) unseres Uebereinkommens vom 21. ds. keiner von uns beiden bevorzugt werden darf, resp. event. Rückzahlungen gleichmässig zu erfolgen haben.

3.) Im Punkt 7.) unseres Uebereinkommens vom 21. ds. haben Sie die Gewähr dafür übernommen, dass die in dem mir zu übermittelnden Statut der T.F.I., A.G. vom 31. Oktober 1937 enthaltenen Warenmengen, Aussenstände und Guthabungen auch tatsächlich vorhanden waren. Ich ersuche daher um Uebermittlung eines derartigen Statuses welcher einen Ueberschuss von S 41.152.- auszuweisen hat. Die Aktiven haben laut Ihrer Aufstellung zu gennantem Zeitpunkt S 282.952.- die Passiven S 241.800.- betragen, dies unter der Voraussetzung einer Bankverschuldung von S 240.000.-

4.) Da ich vorerst und unpräjudizierlich ~~zu~~ auf mein im Syndikatvertrag festgelegtes Recht ~~auf~~ Delegation eines Vertrauensmannes keinen Gebrauch zu machen gedenke, überlasse ich es Ihnen bis zu dem evnt. Zeitpunkt wo ich von meinem diesbezüglichen Recht Gebrauch machen sollte beide zur Zeichnung berechtigten Prokristen zu bestellen. Ich gebe weiters schon heute mein Einverständnis dazu, dass - soferne es nicht im Sinne der Statuten um eine durch zwei Prokuristen oder dem Verwaltungsrat zu gebende Unterschrift handelt - diese auch vom Geschäftsführer allein gegeben werden darf.

5.) Ich habe Ihre Mitteilung wonach der zwischen uns vereinbarte ~~Schiedsman~~

25. Jänner 1937

Blatt 2 Brief an Herrn S. Glesinger, Wien

Schiedsmann die für ihn vorgesehene Verwaltungsratsstelle nicht anzunehmen gedenkt zustimmend zur Kenntnis genommen. Ich bin auch mit Ihrem Vorschlag diese Verwaltungsratsstelle einen Ihnen geeignet erscheinenden Herren zu übertragen, unter der Bedingung einverstanden, dass dieser sowohl mir als auch Ihnen gegenüber eine Erklärung abgibt, dass er von seinem Stimmrecht in der Generalversammlung nur dann Gebrauch machen wird wenn zwischen uns in dem zur Abstimmung kommenden Punkte Einhelligkeit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird der zu bestimmende Verwaltungsrat gehalten sein sich bei der Abstimmung mit seiner Stimme an das Urteil unseres Schiedsmannes zu halten.

6.) Im Sinne unserer Vereinbarung obliegt die Geschäftsführung Ihnen resp. dem von Ihnen jeweils nominierten Geschäftsführer und erkläre ich hiermit nochmals, dass ich an diesem Grundsatz festzuhalten gedenke. Sollte ich jedoch im Laufe der Jahre mit der Geschäftsführung der T.F.I.A.G. unzufrieden sein, insbesondere wenn ich mein in der Gesellschaft investiertes Kapital durch die Geschäftsführung gefährdet sehe, räumen Sie mir das Recht ein zu diesem Zeitpunkt - sei es durch meinen Bevollmächtigten oder durch meine Person - an der Geschäftsführung mit dem von Ihnen nominierten Geschäftsführer gleichberechtigt teil zu nehmen, doch darf durch diese Massnahme die Geschäftsführung keinen Nachteil erleiden. Darüber hinaus räume ich Ihnen schon heute das Recht ein, sofern ich Ihnen Mitteilung mache, sollte, dass ich mich an der Geschäftsführung zu beteiligen gedenke, mir innerhalb 2 Monaten nach dieser Mitteilung ^{gegenüber} meine Aktien zu Ihrem ~~ein~~ ~~seitigen~~ tatsächlichen realen Wert, bei dessen Erstellung alle event. eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sein werden, abzukaufen.

Sam Tage des event. Kaufes derselben.

Hochachtungsvoll

Dieses Schreiben habe ich zur Ueberbringung an Herrn S. Glesinger, Wien übernommen.

Lina 25. Jänner 1937.



S. GLESINGER

HOLZINDUSTRIE

TELEPHONE: A 25-0-12, A 24-0-33

Telegramm-Adresse:

WÖRTHERHOLZ, WIEN

POSTSPARKASSEN KTO. Nr. 88.391

Wien, 29. Jänner 1937.
I. RATHAUSSTRASSE 7.

Herrn

Eduard Sturm,

Goldach.

Ich erhielt Ihr w. Schreiben dedato Linz vom 25.Ds., mit dessen Inhalt ich zur Gänze einverstanden bin. Somit tritt unser Übereinkommen vom 21.I.1937, sowie der Syndikatsvertrag vom gleichen Tage mit den in Ihrem w. Briefe vom 25.Ds. enthaltenen Ergänzungen in Kraft, sobald die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sein werden, wobei ich hoffe, dass es mir gelingen wird, die von Schwarz in Punkt 4) seines Optionsbriefes bedungenen Anspruchsverzichtserklärungen auch ohne Ihr persönliches Eintreten in die Solidarverpflichtungen zu erhalten. Ich werde Ihnen das Ergebnis meiner diesbezgl. Verhandlungen so-bald als möglich mitteilen.

Die gewünschte Abschrift des Optionsbriefes Schwarz, sowie des Status per 31.X.1936 übermittle ich Ihnen beiliegend und zeichne mit besten Grusse

hochachtungsvoll

S. Glesinger

Rekommandiert.

26. 2. 37

G e d e n k p r o t o k o l l .

Am heutigen Tage erschienen in den Räumlichkeiten der Reichraminger Holzindustrie A.G., Wien I., Gauermannasse 2 die Herren Eugen Stirling, Dr.Fritz Stirling, David Schnabel einerseits und Herr Sigmund Glesinger(wohnhaft Wien I.,Rathausstrasse 7)andererseits und erklärten,dass zwischen Ihnen folgendes mündliches Ueberinkommen getroffen worden ist:

Unter der Bedingung, dass Herr Sigmund G l e s i n - g e r durch Uebernahme der 49% Aktien von Herrn Adolf A.Schwarz bis späte- stens 28.Feber 1937 im Besitze von 100% Aktien der Tragösser Forstindustrie A.G.ist,verpflichtet sich Herr Sigmund Glesinger,zum gänzlichen Begleiche aller Ansprüche des Herrn Eugen S t i r l i n g aus dem am 31.Juli 1929 ge- troffenen Honorarübereinkommen,demselben einen Pauschalbetrag von S 125.000.-- Schilling einhundertfünfundzwanzigtausend in folgenden zinsfreien Raten zu leisten und zwar:

am 10.März 1935.....	S 15.625.--	(Schilling fünfzehntausendsechshundert-	
		fünfundzwanzig)	
am 10.April 1937.....	S 15.625.--	"	"
am 1.März 1938.....	S 15.625.--	"	"
am 1.September 1938.....	S 15.625.--	"	"
am 1.März 1939.....	S 15.625.--	"	"
am 1.September 1939.....	S 15.625.--	"	"
am 1.März 1940.....	S 15.625.--	"	"
am 1.September 1940.....	S 15.625.--	"	"

Sollte eine dieser Raten nicht innerhalb zehn Tagen nach Erhalt einer rekommandierten Aufforderung bezahlt werden,so tritt für den,in diesem Zeitpunkte ausstehenden Rest auf obige S 125.000.-- Terminsverlust ein.

Herr Sigmund Glesinger verpflichtet sich innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens eine Erklärung der Tragösser Forstindustrie Wien I., beizubringen, wonach dieselbe für die Einhaltung dieses Uebereinkommens als Zahler und Bürge eintritt.

Herr Eugen Stirling erklärt somit ausdrücklich, dass er bei Eintritt der vorerwähnten Bedingung - abgesehen von den vorstehenden Ansprüchen - keine wie immer geartete Ansprüche auf Grund des Abkommens vom 31. Juli 1929, oder aus einem sonstigen Titel gegen die Tragösser Forstindustrie A.G., Herrn Sigmund Glesinger und Herrn Adolf A. Schwarz zu stellen hat.

Die Herren Dr. Fritz Stirling und David Schnabel erklären als Unterbeteiligte des Herrn Eugen Stirling ihr Einverständnis mit der vorstehenden Abmachung.

Es wird einvernehmlich festgestellt, dass bei Nichteintritt der eingangs angeführten Bedingung die obige Vereinbarung bedeutungslos ist und das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Parteien weiterhin das gleiche bleibt wie früher.

Sollte eine der Parteien von diesem Gedächtnisprotokoll nach aussen hin Gebrauch machen, hat der sachfällige Teil die allenfalls zu entrichtenden staatlichen Gebühren aus Eigenem zu tragen.

Als Gerichtsstandort wurde Wien vereinbart.

Diese von den gefertigten Zeugen zur Unterstützung ihres Gedächtnisses verfasste Gedenschrift wurde in Gegenwart der eingangs genannten Erschienenen vorgelesen und von denselben erklärt, dass in der Gedenschrift alles wörtlich so Ausdruck gefunden hat, wie sie es vereinbart haben und dass keinerlei Nebenabredungen bestehen.

Wien, Am 26. Feber 1937.

Max Hahn, Wien IX., Frankgasse 1 m.p.
als Zeuge

Franz Brandenberger m.p.
als Zeuge
Wien VI., Mollardgasse 23.

Leopoldine Pribil m.p.
als Zeugin

Abschrift.

Adolf A. Schwarz, Holzgrosshandlung, Wien VIII., Langegasse 65.

Wien, 3. März 1937.

An die Firma

S. G l e s i n g e r, Holzindustrie,

W i e n.

Mit meinem Schreiben vom 2. Juni 1936 habe ich der Ge.O.A.-W.B.V. ein Angebot auf Verkauf von mir gehörigen 49% des gesamten Aktienkapitals der Tragösser Forstindustrie A.G. gestellt. Dieses Angebot ist von der C.A.-W.B.V. am 29. I. 1937 in Ihrem Namen fristgerecht angenommen worden.

Einvernehmlich haben wir inzwischen dieses Uebereinkommen vom 2. Juni 1936/29. Jänner 1937 in folgender Weise geändert:
(Punkt-A) l.b) meines Schreibens vom 2. Juni 1936 hat wie folgt zu lauten:

" Eine Leistung für das ab 1. Jänner 1936 (erstmalig aus dem Einschlag 1936) auf Grund des Vertrages vom 13. Dezember 1932 seitens des Kulturvereins Tragöss oder dessen Besitznachfolgen zu liefernde Nutzholzquantum von 250.000 m³ u. zw. für die ersten 125.000 m³ dieses Holzquantums je S --.60 (wertgesichert im Sinne der Bestimmungen der Ge. Trefferanleihe) per m³, für die zweiten 125.000 m³ je S --.40 per m³ (ebenfalls wertgesichert im Sinne der Bestimmungen der Ge. Trefferanleihe).

Die Verrechnung des gelieferten Holzes hat alljährlich bis 30. Juni für das aus dem Einschlag des unmittelbar vorhergehenden Jahres gelieferte und mir einwandfrei nachzuweisende Holzquantum zu erfolgen. Bis 30. Juni eines jeden Jahres ist auch die Bezahlung der oberwähnten S --.60 bzw. S --.40 für die tatsächlich gelieferten Kubikmeter Holz von Ihnen an mich zu leisten.

Im Falle einer ohne meine schriftliche Zustimmung erfolgten Quantumsreduktion, Erwerbung der Holzbezugsrechte durch eine andere Firma, sowie bei gänzlicher oder teilweiser Aufkösung des vorerwähnten Vertrages wird die Vergütung von S 0.60 bzw. S --.40 per m³ alljährliche von der gegenwärtigen vertraglichen Jahresmenge von Ihnen an mich zu bezahlen sein.

Unter allen Umständen, unabhängig von der Menge des gelieferten Holzes sind nachstehende Zahlungen a conto der jeweiligen nächsten Fälligkeiten auf die in den beiden ersten Absätzen vereinbarten Verpflichtungen von Ihnen an mich zu leisten:

am 30. Juni 1937	S 15.000.--
" 1. Dezember 1937	" 15.000.--
" 30. Juni 1940	" 10.000.--
" 30. Juni 1941	" 10.000.--

Auch diese Zahlungen verstehen sich wertgesichert im Sinne der Bestimmungen der Oesterr. Trefferanleihe. Die am 30. Juni 1940 und am 30. Juni 1941 fälligen Beträge von je S 10.000.-- sind nur dann und insoweit zu bezahlen, als bis dahin nicht bereits eine Gesamtzahlung von S 50.000.-- auf Grund der gelieferten Holzmenge erfolgt ist.

Sämtliche Zahlungen sind zu Händen des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Foglar-Deinhardtstein, Wien I., Plankengasse 7, zu leisten.

Sie werden die Zahlungen zu denen Sie gemäss der Vereinbarungen dieses A verpflichtet sind, unter allen Umständen leisten und verzichten auf alle Einwendungen dagegen, insbesondere auch auf die Einwendung der Kompensation.

B) Ich erkläre, dass ich gegen den Kulturverein Tragöss, gegen die St. Benedictus Missionsgenossenschaft St. Ottilien und

gegen die Tragösser Forstindustrie A.G. keinerlei Forderungen habe und mir gegen die Firma S.Glesinger nur die in meinem Schreiben vom 2.Juni 1936 und in diesem heutigen Schreiben festgelegten Ansprüche zustehen .

e) Ich erkläre mich einverstanden, dass der bei Herrn Dr.Heinrich Foglar-Deinhardtstein, Wien I., Plankengasse 7, erliegende Interimsschein über Stück 490 Aktien der Tragösser Forstindustrie A.G. nach Einlangen des Gegenbriefes zu diesem Schreiben und nachdem Sie das vereinbarte Honorar des Herrn Dr.Foglar-Deinhardtstein bezahlt haben, bei der Oe.C.A.-W.B.V. für Sie erlegt wird.

D) Für die von Ihnen auf Grund meines Schreiben vom 2.Juni 1936 und auf Grund dieses heutigen Schreibens übernommenen Verpflichtungen hat die Tragösser Forstindustrie A.G. die Mithaftung als Bürge und Zahler zu übernehmen .

E) Ich erkläre, dass ich mit Annahme dieses Schreibens durch Sie mein Mandat als Verwaltungsrat der Tragösser Forstindustrie A.G. zurücklege. Ein an die Tragösser Forstindustrie A.G. gerichtetes Schreiben werde ich ebenso wie ein, die Löschung des Verwaltungsrates Dr.Alfred Pollak und die Neueintragung des Herrn Max Glesinger beinhaltendes Registergesuch fertigen, (~~demnach~~ letzteres beglaubigt), sobald ich Ihren Gegenbrief zu diesem Schreiben erhalte.

F) Sie haben mir eine Erklärung der Oe.C.A.-W.B.V. gemäss Punkt 2) meines Schreibens vom 2.Juni 1936, ferner Ihre Erklärung gemäss Punkt 3) meines Schreibens vom 2.Juni 1936 und Erklärungen des Kulturvereins Tragöss und des Herrn Eugen Stirling gemäss Punkt 4) meines Schreibens vom 2. Juni 1936 übergeben. Hinsichtlich der in Punkt 4) meines Schreibens vom 2. Juni 1936 genannten Erklärung der St.Benedictus-Missionsgenossenschaft St.Ottilien begnüge ich mich mit der von Ihnen angegebenen Erklärung, dass Sie gegen mich alle Ansprüche dieser Missionsgesellschaft schad- und klaglos halten.

G) Für alle etwaigen Streitigkeiten, die sich über die Frage der Giltigkeit, des Bestehens, der Auslegung oder Erfüllung der in meinem Schreiben vom 2.Juni 1936 und in diesem Schreiben enthaltenen Vereinbarungen ergeben, wird die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbart, worüber noch ein abgesonderter Schiedsvertrag geschlossen wird.

Sie haben somit alle Bedingungen der Punkte 2 bis 4 meines Schreibens vom 2.Juni 1936 erfüllt .

Ich ersuche, mir dieses Schreiben gleichlautend zu bestätigen .

Hochachtungsvoll
A.Schwarz M.P.

Eduard Stürm,
Goldach, dzt.
Innsbruck.

Innsbruck, 5. März 1937.

Herrn

S. Glesinger,

Wien.

Anlässlich unserer heutigen Zusammenkunft haben wir vereinbart, dass unser Uebereinkommen vom 21. I. d. J. sowie der Syndikatsvertrag vom gleichen Datum sowie das Nachtragsuebereinkommen vom 25. I. d. J. soferne nachstehend nicht abgeändert oder ergänzt, vollinhaltlich aufrecht bleiben und die für das endgültige in Kraft tretenden vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt erscheinen.

1. Sie haben mir das zwischen Ihnen und Herrn Stirling getroffene Uebereinkommen zur Kenntnis gebracht und in Abschrift übergeben. Weiters machten Sie mir Mitteilung, dass Herr D. Schnabel über dieses Uebereinkommen hinaus weitere S 30.000.- zu den gleichen Terminen wie im Uebereinkommen Stirling vorgesehen, zu erhalten hat. Ich nehme von diesen Vereinbarungen zustimmen Kenntnis.

2. Ich habe mir bemerkt und zur Kenntnis genommen, dass die C.A. + W.B.V. nebst der ~~XXI~~ S 240.000.- Zinsansprüche in der Höhe von ca. S 15.000.- gegen die T.F.I.A.G. geltend macht und dass dieser Betrag durch die genannte Gesellschaft zu bezahlen sein wird.

3. Sie haben mir, dass zwischen Ihnen und Herrn Schwarz in Ergänzung seiner Option vom 3. Juni 1936. getroffene Uebereinkommen vom 5. ds. zur Kenntnis gebracht und mir im Durchschlag übergeben.

Demzufolge haben wir folgende Abänderungen unseres Uebereinkommens vom 21. I. d. J. vereinbart:

a. Die in der Einleitung vorgesehenen Anspruchsverzichtserklärungen erscheinen beigebracht.

b. Befreffe der im Punkt 1. vorgesehenen Tragung der an Herrn Schwarz zu erbringenden Zahlungen vereinbarten wir, dass ich ~~mir~~ Ihnen die durch Sie bereits gezahlten S 30.000.- prompt ersetzen werde, während alle anderen Zahlungen an Schwarz durch die T.F.I.A.G. zu leisten sein werden also praktisch von Ihnen zu 51 und von mir zu 49 Prozent.

c. Sie werden mir die im Punkt 2 erster Absatz vorgesehene Erklärung der C.A. nunmehr unverzüglich beibringen, doch habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese Erklärung unbeschadet des Anspruches der genannten Bank auf Zinsenvergütung durch die T.F.I.A.G. erfolgt. Nach Erhalt dieser Erklärung werde ich die Zahlung der S 240.000.- an die C.A. leisten.

Der zweite und dritte Absatz des Punktes 2. bleiben unverändert.

ГОРЬБАКОВСКИЙ ПЛО' К' 1937

АКЦИОНЕРНОГО АИИ

1937-1938-1939

ТЕЛЕФОНЕ У 320-11' У 33-11

НОГЪИДИДИИИ

S. GLESIINGER

1937

Wien, 8. März 1937.

Herrn

Eduard Stürm,

Goldsch.

Auf Grund unserer mehrfachen mündl. Verhandlungen u. Korresp. verkaufe ich Ihnen u. Sie kaufen von mir die die meinerseits von Herrn Adolf A. Schwarz erworbenen 49% der Aktien der Tragösser Forstindsutrie A.G. (in der Folge kurz T.F.I.A.G. bezeichnet) unter folgenden Bedingungen:

- 1) Ich habe Ihnen sowohl Abschrift der von Herrn Adolf A. Schwarz am 2.VI.1936 erstellten u. von mir am 29.I.1.J. vollinhaltlich angenommenen Option, sowie der im Verfolge derselben m. dem Genannten getroffenen Vereinbarung v. 5.3.1.J. übergeben und ist zwischen uns vereinbart, dass die auf Grund dieser Vereinbarung prompt zu zahlenden resp. durch mich bereits vorgelegten S 30.000.- (Dreissigtausend Schillinge) von Ihnen u. von mir je zur Hälfte au fond perdu geleistet werden, während alle anderen sich aus diesen beiden Vereinbarungen ergebenden Leistungen durch die T.F.I.A.G., welche die Haftung für die Erfüllung dieser Uebereinkommen übernommen hat, zu leisten sein werden. Sie geben hiemit schon heute die unwiderrufliche Zustimmung, dass die sich ergebenden Zahlungen aus diesen Vereinbarungen durch die T.F.I.A.G. bei Fälligkeit geleistet werden.
- 2) Gegen eine Erklärung der Oe.C.A.-W.B.V., dass durch eine Zahlung von S 255.000.- (Zweihundertfünfundfünfzigtausend Schilling) zu Gunsten der T.F.I.A.G. diese aus Ihrer gesamten Schuldverpflichtung inkl. aufgelaufener Zinsen u. die Firmen S. Ghesinger u. Adolf A. Schwarz aus ihren bezügl. Haftungsverpflichtungen entlassen werden, zahlen Sie prompt diesen Betrag in barem bei der Oe.C.A.-W.B.V. zu Gunsten der T.F.I.A.G. ein. Durch diese Zahlung erwerben Sie eine Forderung an die T.F.I.A.G. von S 255.000.- a dato Zahlungstag und belassen der T.F.I.A.G. diesen Betrag als Kredit für die Dauer des Bedarfes, doch ist die A.G. berechtigt, jederzeit auch Teilrückzahlungen zu leisten. Die Verzinsung dieses Kredites erfolgt mit sechs Prozent p.a. jährlich im Nachhinein.
- 3) Zwecks sukzessiver Angleichung der Kreditbeistellung an das Verhältnis der Aktienbeteiligung von 51 zu 49 verpflichte ich mich, Ihnen meinen Anteil an dem tatsächlichen Nutzen, den die A.G. erzielt, insolange zur Verfügung zu stellen, resp. Ihnen durch die A.G. auszahlen zu lassen, bis solcherart Ihre Forderung auf 49% von S 255.000.- d.s. aufgerundet S 125.000.- gesunken sein wird u. dadurch andererseits für mich eine Forderung gegen die A.G. in der Höhe von 51% von S 255.000.-, d.s. abgerundet S 130.000.- entstanden sein wird, sollte dieser Gewinnanteil im Durchschnitte nicht die Höhe von S 32.500.- jährlich erreichen, so bin ich verpflichtet, Ihnen den auf diese Summe fehlenden Betrag aus eigenen Mitteln zu Lasten der A.G. auszuzahlen und verbürge ich Ihnen auf diese Art die Rückzahlung von S 130.000.- innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren. Im Falle bis zur Erreichung der vorgesehenden Angleichung der Kredite an das Beteiligungsverhältnis eine Abwertung des Schilling eintreten sollte, so ist vereinbart, dass die in diesem Zeitpunkte noch bestehende Mehrvorlage Ihrerseits in dem gleichen Masse aufgewertet wird, als die Verwertungserlöse der T.F.I.A.G. zufolge dieser ~~Mehrzahlung~~ Währungsabwertung steigen. Der Klarheit wegen wird festgelegt, dass eine Verbesserung der Verwertungserlöse zufolge konjunkturemässiger Schwankungen in keinem Falle einen Anlass zu einer Aufwertung bildet. Hinsichtlich dieser Aufwertungsbestimmungen sichern wir uns gegenseitig eine loyale Auslegung zu und wenn wir uns trotzdem im gegebenen Falle nicht einigen sollten, steht es Ihnen frei, die Angelegenheit statt dem im Syndikatsvertrage vorgesehenen Schiedsmanne, dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse zur Entscheidung vorzulegen.

4) Insoweit die T.F.I.A.G. zur Führung des Tragösser Betriebes weitere Mittel brauchen sollte, sind diese von uns beiden im Verhältnis der Aktienbeteiligung jeweils für die Dauer des Bedarfes zur Verfügung zu stellen, doch werden bei Freiwerden von Mitteln in der A.G. in erster Linie immer diese weiteren Einschüsse zurückzuzahlen sein.

Es ist zwischen uns vereinbart, dass die Geschäftsführung so einzurichten sein wird, dass die eventuell erforderlichen Nachschüsse zusammen die Summe von S 90.000.- nicht übersteigen. Sofern wieder erwarten noch weitere Mittel erforderlich sein sollten, werden wir uns darüber zu verständigen haben, in welcher Weise dieselben der A.G. zur Verfügung gestellt werden.

Die Verzinsung der in diesem Punkte behandelten Einschüsse erfolgt wie bei den in den Punkten 2) und 3) vorgesehenen Krediten mit sechs Prozent p.a. jährlich im Nachhinein.

5) Vom Inhalte der Statuten der T.F.I.A.G. haben Sie einverständlich Kenntnis genommen und im sonstigen ist zwecks Regelung des Verhältnisses zwischen uns ein Syndikatsvertrag laut Beilage vereinbart, dessen Schiedsklauseln auch für die vorliegende Vereinbarung gelten.

6) Die Verträge mit dem Kulturverein Tragöss, bzw. der St. Benedictus Missionsgenossenschaft St. Ottilien vom 18. VIII. 1929 und 13. XII. 1932 und mit den Provisionären vom 31. VII. 1929 und vom 26. II. 1937 sind Ihnen bekannt. Auch habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Herr Dr. Sch. über seine 20%ige Beteiligung an den Zahlungen gemäss Ueberinkommen vom 26. II. 1937 hinaus noch weitere S 25.000 in 8 gleichen Raten zu den in den genannten Ueberinkommen vom 26. 2. 1937 vorgesehenen Terminen zu erhalten hat.

Gemäss der zwischen uns getroffenen Vereinbarung übernehmen Sie jedoch die in diesen Verträgen vorgesehenen persönlichen Verpflichtungen für Ihre Person nicht, nehmen jedoch zur Kenntnis, dass die T.F.I.A.G. in diese Verpflichtungen eingetreten ist und räumen mir überdies das Recht ein, die A. G. gegebenenfalls mit jenen Beträgen zu belasten, mit denen ich ~~ich~~ eventuell durch einen der diesbez. Vertragspartner in Anspruch genommen werden sollte. Zwecks Erlangung des Anspruchsverzichtes der Angestellten Ehrlich und Mathieu gegen Schwarz wurden diese mit ihren Anwartschaften von der T.F.I.A.F. übernommen.

7) Die Grundlage der zwischen uns getroffenen Vereinbarung bildet der beiliegende Status der T.F.I.A.G., wobei ich für das Vorhandensein der verzeichneten Warenmengen u. Aussenstände, bzw. Guthabungen die volle Gewähr übernehme.

Hochachtungsvoll

S. Glesinger m.p.